Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 124.

(Nr. 6937.) Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1867., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Insterburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Insterburg über Neu-Stobingen, Trakinnen und Kummetschen nach Karalene.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Kreise Insterburg, im Regierungsbezirk Gumbinnen, beabsichtigten Bau einer Chaussee von Insterburg über Neu-Stobingen, Trakinnen und Kummetschen nach Karalene genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Insterburg das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18. November 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Dezember 1867.

(Nr. 6938.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Insterburger Kreises im Betrage von 38,600 Thalern. II. Emission. Vom 18. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von den Kreisständen des Insterburger Kreises auf dem Kreistage vom 17. März 1866. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 38,600 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 38,600 Thalern, in Buchstaben: achtunddreißig Tausend sechshundert Thalern, welche in folgenden Apoints:

10,000 Thaler	à	1000	Thaler,
9,000 "	à	500	"
19,600 "	à	100	"
= 38,600 Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1868. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Obligation des Insterburger Kreises

II. Emission

Littr. ..... **№** .....

über

.... **Thaler Preußisch Kurant.**

Auf Grund des unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 17. [illegible] wegen [illegible]nahme einer Schuld von 38,600 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Insterburger Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welcher Betrag an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 38,600 Thalern geschieht vom Jahre 1868. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des gesammten Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1868. ab in dem Monate Juni jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen, sowie in einer zu Gumbinnen und in einer zu Königsberg erscheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Insterburg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Jahres der Fälligkeit nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Insterburg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Insterburg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

(Stempel.)

Insterburg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreiskommission für den Chausseebau im Insterburger Kreise.

Anmerkung. Die Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Insterburger Kreises II. Emission

Littr. ...... **№** ......

über ..... Thaler zu ..... Prozent Zinsen

über ..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis .... resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Insterburg.

(Stempel.)

Insterburg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreiskommission für den Chausseebau im Insterburger Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahre, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, erhoben wird.

Anmerkung. Die Namens-Unterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Unterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Talon

zur Kreis-Obligation des Insterburger Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Insterburger Kreises II. Emission

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen die ...te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Insterburg, sofern nicht von dem als solchen legitimirten Inhaber der Obligation rechtzeitig dagegen Widerspruch erhoben ist.

(Stempel.)

Insterburg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreiskommission für den Chausseebau im Insterburger Kreise.

Anmerkung. Die Namens-Unterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Unterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Der Talon ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinskupons mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken:

.....ter Zins-Kupon.	.....ter Zins-Kupon.
Talon.	

(Nr. 6939.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn vom Bahnhofe Stolberg der Rheinischen Eisenbahn in das Stolberger Thal, an dem neuen Etablissement der Spiegelmanufaktur am Schnorrenfeld entlang, bis zum Binsfelder Hammer, durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statute der letzteren. Vom 2. Dezember 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von Seiten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft auf Grund des in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 27. Mai 1865. gefaßten Beschlusses darauf angetragen worden ist, ihr den Bau und Betrieb einer Eisenbahn, von ihrem Bahnhofe Stolberg der Cöln-Aachener Eisenbahnstrecke ausgehend, in das Stolberger Thal, dem neuen Etablissement der Spiegelmanufaktur am Schnorrenfeld entlang, bis zum Binsfelder Hammer zu gestatten, wollen Wir in Anerkennung der Vortheile, welche diese Eisenbahn den bergbaulichen, gewerblichen und Verkehrs-Interessen jenes Thales bietet, der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zu dieser Erweiterung ihres Unternehmens, sowie zum Baue und Betriebe der zur Verbindung dieser Bahn mit den industriellen Etablissements des Stolberger Thales erforderlichen Abzweigungen und Anlagen unter den in dem beigefügten, von Uns hierdurch bestätigten Statutennachtrage enthaltenen Bedingungen die landesherrliche Genehmigung hiermit ertheilen.

Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften, betreffend das Expropriationsrecht und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, auf das in Rede stehende Unternehmen Anwendung finden sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Dezember 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

Nach-

Nachtrag

zu den

Statuten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

---

§. 1.

Das durch die Allerhöchst bestätigten Statuten vom 21. August 1837. gegründete und durch die Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde sammt Nachtrag zu den Statuten vom 5. März 1856. erweiterte Unternehmen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft wird ausgedehnt auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn vom Bahnhofe Stolberg der Cöln-Aachener Linie ausgehend in das Stolberger Thal, dem neuen Etablissement der Spiegelmanufaktur am Schnorrenfeld entlang, bis zum Binsfelder Hammer, sowie auf den Bau und Betrieb der zur Verbindung dieser Bahn mit den gewerblichen Etablissements des Stolberger Thales erforderlichen Abzweigungen und Anlagen.

Diese Erweiterung bildet fortan einen integrirenden Bestandtheil des Rheinischen Eisenbahn-Unternehmens und es finden auf dieselbe das Gesetz vom 3. November 1838. und die Bestimmungen der Allerhöchst bestätigten und durch Nachtrag vom 5. März 1856. ergänzten Statuten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft Anwendung.

§. 2.

Die Rheinische Eisenbahngesellschaft ist verpflichtet, in der von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgestellten Linie das Terrain für einen zweigeleisigen Bahnkörper zu erwerben, und auf Anfordern des nämlichen Ministeriums auf dem zwischen dem neuen Etablissement der Spiegelmanufaktur am Schnorrenfeld und dem Binsfelder Hammer gelegenen Theile desselben der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft die Anlage eines eigenen Bahngeleises auf der zu diesem Zwecke an dieselbe — gegen Rückgewähr der darauf verwendeten verzinslichen Kosten — abzutretenden Hälfte des Bahnplanums zu gestatten. Für den Fall, daß künftig die Rheinische Eisenbahngesellschaft sich nicht entschließen möchte, den zweigeleisigen Ausbau einer durch das Stolberger Thal weiter führenden Bahn zu übernehmen, die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft dahingegen die Weiterführung einer zweigeleisigen Bahn über den Binsfelder Hammer hinaus zur Ausführung bringt, ist die Rheinische Eisenbahngesellschaft verpflichtet, die ganze Zweigbahn von der Stolberger Spiegelmanufaktur thalaufwärts, soweit dieselbe zunächst zur gemeinsamen Benutzung bestimmt ist, gegen Erstattung der von ihr aufgewendeten Anlagekosten an die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft abzutreten, während diese die Verpflichtung zu übernehmen hat, von dem Abtretungspunkte (der neuen Spiegelmanufaktur) ab

ab die Transporte der Rheinischen Eisenbahn auf der Stolberger Thalbahn gleich den ihrer eigenen Bahn zuständigen zu behandeln und zu befördern.

§. 3.

Das zum Zwecke der Ausführung der im §. 1. bezeichneten Erweiterung des Rheinischen Eisenbahn-Unternehmens, sowie zur verhältnißmäßigen Vermehrung des Betriebsmaterials erforderliche Kapital wird vorläufig auf 300,000 Thaler angenommen und soll dasselbe je nach dem Ermessen der Direktion durch Ausgabe von Stammaktien oder Obligationen beschafft werden.

Der Zeitpunkt, von welchem ab die eventuell zu emittirenden Stammaktien an der Dividende Theil nehmen, sowie die sonstigen Bedingungen der Emission werden von der Direktion bestimmt und bekannt gemacht.

§. 4.

Die finanziellen Resultate der zu erbauenden Bahn sollen auf die im §. 6. des Statutennachtrages vom 5. März 1856. vorgesehene Berechnung eines Reinertrages von $5\frac{1}{2}$ Prozent keinen Einfluß üben, sondern es soll mit Rücksicht hierauf so lange, als die mittelst der Allerhöchsten Order vom 2. Juni 1860. bewilligte Zinsgarantie des Staates für das zum Bau der Brücke zwischen Coblenz und Ehrenbreitstein erforderliche Anlagekapital fortdauert, getrennte Rechnung geführt werden.

(Nr. 6940.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Dezember 1867., betreffend eine Abänderung des Reglements für die Feuersozietät des platten Landes von Altpommern.

Auf den Bericht vom 6. d. M. will Ich nach dem Antrage des 38. Kommunallandtages von Altpommern den §. 34. des Feuersozietäts-Reglements für das platte Land von Altpommern vom 20. August 1841. (Gesetz-Samml. S. 253. ff.) in Verfolg der Verordnung vom 23. Oktober 1854. (Gesetz-Samml. S. 575.) hierdurch anderweit dahin abändern:

„Der ordentliche jährliche Beitrag wird vom 1. Januar 1868. ab für die erste Klasse der versicherten Gebäude auf zwei, für die zweite Klasse auf acht, für die dritte Klasse auf sechszehn und für die vierte Klasse auf zwei und dreißig Silbergroschen von je Einhundert Thalern der Versicherungssumme festgesetzt."

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 9. Dezember 1867.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).